

RICHTPLAN DES KANTONS ZÜRICH

Prüfungsbericht zuhanden des Bundesrates

Bern, den 12. März 1996

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Bundesamt für Raumplanung

Richtplan Kanton Zürich Prüfungsbericht	12.03.96	Inhaltsverzeichnis	0
--	----------	--------------------	---

- 1. EINLEITUNG**
 - 1.1 Genehmigungsantrag des Kantons**
 - 1.2 Eingereichte Unterlagen**
 - 1.3 Ablauf der Prüfung und massgebende Bestimmungen**
- 2. VERFAHREN UND FORM**
 - 2.1 Voraussetzungen zur Prüfung**
 - 2.2 Verfahren**
 - 2.21 Planungsablauf
 - 2.22 Information und Mitwirkung
 - 2.23 Zusammenarbeit mit Bund und Kantonen
 - 2.3 Form des kantonalen Richtplans**
- 3. RICHTPLANINHALT**
 - 3.1 Raumordnungspolitische Ausrichtung**
 - 3.2 Siedlung**
 - 3.21 Zentrumsgebiete und Baugebietskapazitäten
 - 3.22 Ortsbildschutz
 - 3.23 Umweltvorsorge im Siedlungsgebiet
 - 3.24 Besiedlung des ländlichen Raumes: Streusiedlung / Kleinsiedlungen
 - 3.3 Landschaft**
 - 3.31 Landwirtschaft
 - 3.32 Erholungsgebiete und Aussichtspunkte
 - 3.33 Naturschutz
 - 3.34 Landschaftsschutz-, Landschaftsförderungs- und Freihaltegebiete
 - 3.35 Materialgewinnung und -ablagerung
 - 3.36 Naturgefahren
 - 3.4 Verkehr**
 - 3.41 Gesamtverkehr
 - 3.42 Privater Verkehr
 - 3.43 Öffentlicher Verkehr
 - 3.44 Luftverkehr
 - 3.45 Schifffahrt
 - 3.5 Versorgung und Entsorgung**
 - 3.51 Energie- und Wasserversorgung
 - 3.52 Gewässerschutz, Wasserbau, Wasserkraftnutzung
 - 3.53 Abfall
 - 3.54 Post- und Fernmeldewesen
 - 3.6 Öffentliche Bauten und Anlagen**
 - 3.61 Militär
- 4. GESAMTBEURTEILUNG**
 - 4.1 Verfahren und Form**
 - 4.2 Raumordnungspolitische Ausrichtung**
 - 4.3 Umwelt- und energiepolitische Ausrichtung**
 - 4.4 Verkehrspolitische Ausrichtung**
 - 4.5 Sachgerechte Berücksichtigung von Bundesaufgaben**

Richtplan Kanton Zürich Prüfungsbericht	12.03.96	Inhaltsverzeichnis	1
--	----------	--------------------	---

4.6 Sachgerechte Berücksichtigung von Aufgaben der Nachbarkantone

Richtplan Kanton Zürich Prüfungsbericht	12.03.96	Einleitung	2
--	----------	------------	---

1. EINLEITUNG

Der Bundesrat hat am 4. März 1985 den Richtplan des Kantons Zürich vom 10. Juli 1978 genehmigt. Mit dieser Genehmigung war der Auftrag verbunden, bis Ende 1989 dem Bundesrat verschiedene Richtplananpassungen zur Genehmigung vorzulegen.

Gemäss Art. 9 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) sind Richtpläne in der Regel alle 10 Jahre gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. In Ausführung dieser Vorschrift hat die Revision des Zürcher Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 1. September 1991 den Kanton verpflichtet, die kantonalen und regionalen Richtpläne innert drei Jahren anzupassen.

1.1 GENEHMIGUNGSANTRAG DES KANTONS

Mit Schreiben vom 24. Mai 1995 ersucht die Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich im Auftrag des Regierungsrates den Bundesrat um Genehmigung des vom Kantonsrat mit Beschluss vom 31. Januar 1995 neu festgesetzten kantonalen Richtplans.

1.2 EINGEREICHTE UNTERLAGEN

Dem Antrag des Regierungsrates liegt der kantonale Richtplan bei, bestehend aus:

- einem Ordner mit:
 - Richtplantext
 - 3 Richtplankarten (Mst. 1:50'000)
 - Siedlung und Landschaft
 - Verkehr
 - Versorgung, Entsorgung und öffentlichen Bauten und Anlagen
 - Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen
- einem Verzeichnis der periodisch nachgeführten Grundlagen zum kantonalen Richtplan vom 31. Januar 1995.

1.3 ABLAUF DER PRÜFUNG UND MASSGEBENDE BESTIMMUNGEN

Das Bundesamt für Raumplanung hatte bereits Gelegenheit, im Rahmen einer Vorprüfung gemäss Art. 10 Abs. 3 RPV zum Richtplanentwurf Stellung zu nehmen (Aufforderung zur Stellungnahme vom 29. März 1993). Die Ergebnisse sind im Bericht über die Vorprüfung des Richtplanes Zürich vom 28. Juli 1993 enthalten.

Für die eigentliche Prüfung hat das BRP den Richtplan am 20. Juni 1995 den Mitgliedern der Raumplanungskonferenz zugestellt. Mit Schreiben vom 13. Juli

Richtplan Kanton Zürich Prüfungsbericht	12.03.96	Einleitung	3
--	----------	------------	---

1995 hat der Departementsvorsteher des EJPD zudem die Nachbarkantone Aargau, St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Thurgau und Zug über den Genehmigungsantrag des Kantons Zürich orientiert und gemäss Art. 11 Abs. 1 RPV um ihre Stellungnahme bis zum 29. September 1995 gebeten.

Für die Prüfung massgebend sind die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes und der Raumplanungsverordnung. Als Raster für die in diesem Bericht vorgenommene Prüfung diente der im Entwurf vorliegende "Leitfaden für die Richtplanung" des Bundesamtes für Raumplanung. Aus dem Leitfaden ergeben sich keine zusätzlichen Anforderungen an die Planung; er verdeutlicht lediglich die Anforderungen der Art. 6 bis 12 RPG und Art. 4 bis 13 RPV.

Der Kanton Zürich wurde schriftlich über das Ergebnis der Prüfung orientiert. Anschliessend an diese Orientierung konnten sich die Vertreter des Kantons Zürich am 29. Februar 1996 gemäss Art. 11 RPV zum Prüfungsbericht äussern. Zum Antrag an den Bundesrat und zum Prüfungsbericht haben die Bundesstellen im Rahmen des Ämterkonsultationsverfahrens Stellung genommen.

Richtplan Kanton Zürich Prüfungsbericht	12.03.96	Verfahren und Form	4
--	----------	--------------------	---

2. VERFAHREN UND FORM

Vor der materiellen Prüfung ist festzustellen, ob die Form des Richtplans und das Verfahren mit den entsprechenden Bestimmungen der Bundesgesetzgebung übereinstimmen (Art. 4, 7 und 10 RPG sowie Art. 4, 5, 6 und 7 RPV).

2.1 VORAUSSETZUNGEN ZUR PRÜFUNG

Der Antrag auf Genehmigung ist von der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich im Auftrag des Regierungsrates gestellt worden. Zur Genehmigung wird der gemäss § 32 PBG vom Kantonsrat verabschiedete Richtplan vorgelegt. Die Voraussetzungen zur Prüfung sind damit erfüllt.

2.2 VERFAHREN

2.21 Planungsablauf

Ein erster Entwurf des überarbeiteten Richtplans wurde von der Baudirektion im Rahmen der Anhörung gemäss § 7 Abs. 1 PBG von Anfang April 1993 bis Ende Juni 1993 den nach- und nebengeordneten Planungsträgern zur Stellungnahme unterbreitet. Gleichzeitig erhielt das Bundesamt für Raumplanung Gelegenheit, sich zum Richtplanentwurf zu äussern. Am 15. September 1993 wurde die Vorlage des Regierungsrates dem Kantonsrat zur ersten Lesung unterbreitet; am 10. Dezember 1993 hat die Raumplanungskommission eine ergänzte Fassung zuhanden der öffentlichen Auflage verabschiedet. Die öffentliche Auflage fand vom 18. Januar bis 18. März 1994 statt. Nach Behandlung der Einwendungen stellte die Raumplanungskommission Antrag an den Kantonsrat, der anschliessend die Detailberatung vornahm. Mit Beschluss vom 31. Januar 1995 hat der Kantonsrat den im Rahmen einer umfassenden parlamentarischen Beratung angepassten Richtplan festgesetzt.

2.22 Information und Mitwirkung

Wie aus Ziffer 2.21 ersichtlich, haben eine Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger sowie eine öffentliche Auflage stattgefunden.

Während der öffentlichen Auflage konnte sich jedermann bei der zuständigen Instanz zum Planinhalt äussern (§ 7 Abs. 2 PBG). Soweit die Einwendungen berücksichtigt wurden, sind sie in Form von Änderungen der Karten oder des Textes in den Richtplan eingeflossen. Auf die übrigen Einwendungen wurde entweder aus formellen Gründen nicht eingetreten oder sie haben in den Bericht der nicht berücksichtigten Einwendungen Eingang gefunden. Nach Massgabe des kantonalen Rechts stehen die Pläne und Stellungnahmen zu den nicht berücksichtigten Einwendungen zur Einsichtnahme offen (§ 7 Abs. 4 PBG).

2.23 Zusammenarbeit mit Bund und Kantonen

Richtplan Kanton Zürich Prüfungsbericht	12.03.96	Verfahren und Form	5
--	----------	--------------------	---

Der Kanton Zürich hat während der Revisionsarbeiten mit dem Bund zusammengearbeitet. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hat der Bund ein erstes Mal zum Entwurf des revidierten Richtplans Stellung genommen (Bericht vom 28. Juli 1993). Während der öffentlichen Auflage hat der Bund seine hauptsächlichen Vorbehalte, sofern sie nicht inzwischen ausgeräumt worden waren, noch einmal formuliert (Stellungnahme vom 17. März 1994).

Die Nachbarkantone wurden sowohl während der Anhörungsphase als auch im Rahmen der öffentlichen Auflage zu einer Stellungnahme aufgefordert. Sämtliche Nachbarkantone haben sich bei beiden Verfahrensschritten vernehmen lassen.

2.3 FORM DES KANTONALEN RICHTPLANS

Der eingereichte Richtplan besteht aus einem Richtplantext und drei thematischen Richtplankarten (Beschluss des Kantonsrates vom 31. Januar 1995).

Der Richtplantext umfasst sowohl Richtplanaussagen im Sinne von Art. 6 Abs. 3 RPV als auch Erläuterungen im Sinne von Art. 7 RPV, wobei diese kaum auseinanderzuhalten sind. Der Bericht ist nach Sachbereichen aufgebaut. Die Sachbereiche Siedlung, Landschaft und privater Verkehr sind thematisch in die Abschnitte „Zielsetzungen“, „Karteneinträge“ und „Massnahmen zur Umsetzung“ unterteilt. Für die Sachbereiche öffentlicher Verkehr, Versorgung und Entsorgung wurde diese konsequente Gliederung nicht vorgenommen; an deren Stelle wurde eine Gliederung nach Sachbereichen gewählt.

Die drei Richtplankarten im Massstab 1:50'000 umfassen jeweils das ganze Kantonsgebiet und sind nach Sachbereichen aufgeteilt: Siedlung und Landschaft; Verkehr; Versorgung, Entsorgung und öffentliche Bauten und Anlagen. Den beiden Infrastruktur-Karten ist als Orientierungshilfe die Karte Siedlung und Landschaft unterlegt.

Karte und Text sind insofern miteinander verknüpft, als der Richtplantext in seinem thematischen Aufbau weitgehend der Gliederung der Kartenlegende entspricht und generalisierte Übersichtskarten zu einzelnen Problemkreisen enthält. Eigentliche Querverweise zwischen Text und Karte im Sinne von Art. 6 Abs. 1 RPV (alphabetische / numerische Kennzeichnung) bestehen jedoch nicht.

Karte und Text entsprechen der Grundausrichtung des Richtplanes, der das Schwergewicht bewusst auf die richtungsweisenden Festlegungen (Inhalte) setzt. Die angestrebte räumliche Grundordnung und die zentralen Planungsziele sind klar erkennbar.

Richtplan Kanton Zürich Prüfungsbericht	12.03.96	Verfahren und Form	6
--	----------	--------------------	---

Probleme und offene Fragen:

Grundlagen:

Der Kanton Zürich hat keine Grundlagen und keinen Auszug derselben zur Prüfung eingereicht. Er verfügt jedoch über umfangreiche Grundlagen, die regelmässig nachgeführt werden. Die Erkenntnisse aus den Grundlagen wurden teilweise direkt in den Richtplan überführt (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Materialabbau, Deponien). Dies gilt auch für die Inhalte früher erarbeiteter Richt- und Nutzungsplanungen. Diese Inhalte der in 3. und 4. Plangeneration stehenden Planungsinstrumente schränken einerseits den Planungsspielraum ein, sind aber andererseits - aus Zürcher Sicht - Selbstverständlichkeiten und somit kaum erklärungsbedürftig. Die direkte Übernahme von Grundlagen und früheren Planaussagen in den Richtplan 95 ist, ohne Angabe der Quelle, für Dritte jedoch nur schwer nachvollziehbar.

Richtplantext und Richtplankarte:

Während der Richtplangehalt der Karte präzise erkennbar ist, lässt sich der Richtplantext über weite Teile nicht zweifelsfrei von den Erläuterungen abgrenzen. Die für die Erreichung der angestrebten Ziele erforderlichen planerischen Massnahmen sind entsprechend der Festsetzungskompetenz gemäss kantonalem Recht vorab politische Absichtserklärungen des Kantonsrates. Der Kanton bindet mit seinen Richtplananordnungen primär die nachgeordneten Planungsstufen; für Bundesaufgaben können aus der gewählten Darstellungsform nur beschränkt Verbindlichkeiten abgeleitet werden. Die Ausführungen zu den weiterführenden Massnahmen sind zudem im Richtplan nicht als selbständige Festlegungen verankert, sondern nur als Erläuterungen bezeichnet (siehe dazu Kap. 1.3 des Richtplans). Hinweise auf allfällige Konflikte, Aussagen zum erreichten Abstimmungsstand, zum weiteren Vorgehen und zu den Adressaten bleiben unbestimmt oder fehlen ganz. Die Verbindlichkeiten der einzelnen Aussagen im Richtplantext sind oft nicht eindeutig erkennbar und daher interpretationsbedürftig. Da objektspezifische Verknüpfungen zwischen Text und Karte fehlen, ist es sehr schwierig, den Richtplan bezüglich konkreter einzelner Planungsmassnahmen zu lesen.

Der Richtplantext übernimmt die Systematik des Bundes (Art. 5 - 7 RPV) nicht. Längerfristig ist hier eine Anpassung unumgänglich; der Kanton wird aufgefordert die Form seiner Richtplanung bei der nächsten Gesamtrevision dem Bundesrecht anzupassen. Mittelfristig sind insbesondere Ergänzungen und Präzisierungen im Massnahmenbereich erforderlich. Diese Lücke wird zu einem erheblichen Teil gleitend mit dem Informationssystem geschlossen werden können, das gemäss Auskunft des Kantons errichtet wird. Materielle Ergänzungen zu einzelnen Planinhalten werden in den folgenden Kapiteln zu den Sachbereichen formuliert.

Richtplan Kanton Zürich Prüfungsbericht	12.03.96	Inhalt: Raumordnungspolitische Ausrichtung	7
--	----------	---	---

3. RICHTPLANINHALT

3.1 RAUMORDNUNGSPOLITISCHE AUSRICHTUNG

Der Zürcher Richtplan strebt mit richtungsweisenden Festlegungen eine allgemeine räumliche Nutzungsoptimierung an. Er stützt sich dabei auf eine breite Grundlagenbasis ab (Liste der vorhandenen Grundlagen). Der Richtplan dient der Verdeutlichung der planerischen Prioritäten des Kantons und wird dadurch für die nachgeordneten Planungsträger zur massgeblichen Zielplattform.

Soweit ersichtlich, steht der Richtplan in seiner Grundausrichtung in Übereinstimmung mit den Zielen (Art. 1) und Grundsätzen (Art. 3) des Raumplanungsgesetzes. Die drei Leitlinien, nach denen die Zielfestlegungen vorgenommen werden, orientieren sich an einer umweltgerechten Raumnutzung. Die Übereinstimmung mit dem Entwurf zu den Grundzügen der Raumordnung des Bundes ist offensichtlich.

3.2 SIEDLUNG

3.2.1 Zentrumsgebiete und Baugebietskapazitäten

Mit der Ausscheidung von Zentrumsgebieten wird eine direkte Umsetzung der im Zürcher Richtplan formulierten Leitlinien angestrebt. Dazu gehört die Abstimmung der Siedlungsentwicklung auf den öffentlichen Verkehr. Diese Massnahmen stimmen mit den vom Bund in seinen Grundzügen der Raumordnung formulierten Grundsätzen überein. Mit dem Auftrag des Kantons, für Zentrumsgebiete insgesamt deutlich über den in § 49a PBG vorgesehenen Ausnützungen gelegene Dichten festzulegen, soll die Siedlungsentwicklung nach innen unterstützt werden. Gleichzeitig ermöglicht diese Massnahme die Freihaltung unüberbauter Landschaftsräume. Die Zuweisung der bisherigen Baugebiete zu den Landwirtschaftsgebieten ist ebenfalls ein Beitrag zu der angestrebten „inneren“ Siedlungsentwicklung.

Probleme und offene Fragen: Als Siedlungsgebiet sind im Richtplan im wesentlichen jene Gebiete ausgeschieden, die bereits heute rechtskräftig als Bauzonen oder als Reservezonen (§ 65 PBG) innerhalb des Baugebietes gemäss Gesamtplan 1978 festgesetzt sind. Mit der PBG-Revision 1991 ist nun aber das Nutzungsvolumen innerhalb der bestehenden Bauzonen massgeblich erhöht worden. Dazu kommt das erhebliche Potential der verbleibenden unüberbauten Bauzonen. Daraus ergeben sich gesamthaft grosse Kapazitätsreserven ausserhalb der Zentrumsgebiete. Diese weisen im Vergleich mit ländlichen Kantonen eine hohe Erschliessungsgunst bezüglich dem Individualverkehr auf. Die Kapazitätsreserven werden daher noch für längere Zeit eine disperse, nur beschränkt auf den öffentlichen Verkehr abgestimmte Siedlungsentwicklung begünstigen.

Richtplan Kanton Zürich Prüfungsbericht	12.03.96	Inhalt: Siedlung	8
--	----------	------------------	---

Nebst den Kapazitätsreserven ausserhalb der Zentrumsgebiete bestehen grosse Kapazitätsreserven in freiwerdenden Industriearealen in den Zentrumslagen. Eine unkanalisierte Entwicklung in dieser labilen Ausgangslage könnte funktionelle Nutzungsentmischungen begünstigen und unerwünschte Verkehrsentwicklungen auslösen. Damit solche Entwicklungen verhindert werden können, sind lenkende Vorgaben zur quantitativen Verteilung und zur instrumentellen Durchsetzung der angestrebten Wohn- und Arbeitsplatzentwicklungen zuhanden der nachgeordneten Nutzungsplanung erforderlich. Dies gilt insbesondere auch für die Stadt Zürich.

Die innere Verdichtung wird von verschiedenen Faktoren bestimmt, die nicht oder kaum beeinflussbar sind, wie die Altersstruktur, Konjunkturzyklen, Investitionsklima etc. Bei der Realisierung der angestrebten Zentrenstruktur sind auch die vorhandenen leerstehenden Büro- und Dienstleistungsflächen zu beachten. Die für den gesamten Kanton angestrebten Zentrumsstrukturen könnten zudem durch die Ausscheidung von regionalen Zentren, die der Richtplan zulässt, für die er aber keine Vorgaben macht, beeinträchtigt werden. Die angestrebte Siedlungsentwicklung nach innen und die Entlastung peripherer Räume vom Siedlungsdruck erfordern grosse Anstrengungen, um ein unkontrolliertes Ausweichen des Baudruckes in verkehrsmässig schlecht erschlossene Gebiete wirkungsvoll zu verhindern.

Eine zielgerichtete Entwicklung der Zentrumsgebiete verlangt Klarheit bezüglich der planerischen Zielsetzungen (zentralörtliche Funktionen als Folge der wirtschaftlichen und kulturellen Stellung der Zentren und daraus resultierende Ausstattung und Nutzungsdispositionen; § 22 PBG). Der Richtplan äussert sich zur überregionalen Einordnung nur sehr generell. Dabei ist zu beachten, dass die Entwicklung der Zentren im Grossraum Zürich von überkantonaler, ja von gesamtschweizerischer Bedeutung ist. Erforderlich ist daher eine weitergehende Klärung der angestrebten Vernetzung der verschiedenen Zentren, insbesondere der raumordnungspolitischen Rolle der Stadt Zürich und seiner Agglomeration als Wohn- und Arbeitsplatzstandort (Verhältnis der Stadt zur Agglomeration; Verhältnis Stadt + Agglomeration zum weiteren Umland) im Rahmen eines kantonalen Raumdispositives. Nebst der Klärung der Funktionen der kantonalen Zentrumsgebiete untereinander ist auch deren Verhältnis zu den regionalen Zentren zu verdeutlichen (siehe dazu Ziffer 3.43, Realisierung Mittelverteiler). Dies gilt insbesondere für die Gebiete Zürich-Nord (3), Kloten (4) und Wallisellen (5), die auf engem Raum zwischen der Stadt Zürich und bestehenden regionalen Zentren liegen. Gleichzeitig ist auch das Verhältnis zu ausserkantonalen Zentren und Gebieten zu berücksichtigen. Diese Aufgaben- und Funktionsklärung bedarf einer sorgfältigen materiellen und zeitlichen Abstimmung bezüglich der erforderlichen Realisierungsmassnahmen. Insbesondere ist zu beachten, dass die Realisierungsmassnahmen für die Kerngebiete zeitlich gestaffelt werden müssen.

Richtplan Kanton Zürich Prüfungsbericht	12.03.96	Inhalt: Siedlung	9
--	----------	------------------	---

Das zürcherische Zentrumsgebiet von Dietikon prägt zusammen mit dem ausserkantonalen aargauischen Zentrum Baden den Agglomerationsraum Limmattal. Eine für beide Kantone verträgliche Ausgestaltung der Raum- und Zentrenstruktur im Limmattal auf der Grundlage gemeinsam getragener Entwicklungsvorstellungen ist für den Kanton Aargau von entscheidender Bedeutung. Dazu gehören kantonsübergreifende Lösungen der Verkehrsprobleme sowie eine Gliederung dieses sehr intensiv genutzten Siedlungsraumes (siehe dazu Ziffer 4.6).

Die Klärung der gegenseitigen Beziehungen der Zentrenfunktionen kann der Kanton allenfalls mittels zusätzlicher Vorgaben an die regionalen Richtplanungen vornehmen. Die planerische Konkretisierung könnte dann durch die regionalen Planungen erfolgen, im Limmattal müssen die Probleme in Abstimmung mit dem Kanton Aargau einer gemeinsam getragenen Lösung zugeführt werden. Klarer Vorgaben für die Planung von Zentrumsgebieten bedarf es zum Umweltschutz (Luftreinhaltung; siehe dazu auch Ziffer 3.24).

Gemäss Richtplan liegt in Uitikon die Parz. 1265 (Areal WSL Birmensdorf) im Landwirtschaftsgebiet. Unseres Erachtens hat sich hier eine Ungenauigkeit im Plandruck eingeschlichen; nach unseren Informationen wurde dieses Grundstück bei der letzten OP-Revision der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen.

3.22 Ortsbildschutz

Im Richtplan werden 31 Ortsbilder von kantonaler Bedeutung ausgeschieden, deren typischen Merkmale zu erhalten sind und bei denen die weitere Entwicklung unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte erfolgen soll.

Probleme und offene Fragen: Die meisten Ortsbilder von kantonaler Bedeutung sind im ISOS auch als Ortsbilder von nationaler Bedeutung bezeichnet. Das ISOS wird aber im Richtplan nicht erwähnt, womit das Verhältnis der kantonalen Richtplaneinträge zum ISOS ungeklärt bleibt. Damit keine Fehlinterpretationen erfolgen, ist eine Klarstellung des Verhältnisses der kantonalen Festlegungen zum ISOS dringlich (Präzisierung des Stellenwertes des Bundesinventares für die kantonale Planung).

Der Richtplan hält fest, dass für schützenswerte Ortsbilder in Zentrumsgebieten, wie zum Beispiel Winterthur, Bülach und Zürich, die Nutzungs- und Dichtevorgaben von § 30 PBG mit den Anforderungen des Ortsbildschutzes abzustimmen sind. Aus den Richtplanaussagen sind die Konsequenzen dieser Überlagerung nicht fassbar (Präzisieren der generellen Nutzungsvorbehalte von Richtplanbericht Ziffer 2.4.3, S. 38). Für die Beantwortung dieser Frage ist daher eine vorgängige Konkretisierung der massgeblich zu beachtenden Schutzanforderungen erforderlich. Dabei sollte die Abstimmung mit den Zielsetzungen des ISOS verdeutlicht werden.

Richtplan Kanton Zürich Prüfungsbericht	12.03.96	Inhalt: Siedlung	10
--	----------	------------------	----

Der Kanton Aargau sieht zur Wahrung des Erscheinungsbildes von Kaiserstuhl (Objekt von nationaler Bedeutung / ISOS) einen Siedlungstrenngürtel zwischen dem historischen Städtchen und der Kantonsgrenze vor. Der Kanton Aargau fordert auf Zürcher Seite ein Freihaltegebiet zwischen dem Siedlungsgebiet von Weiach und der Kantonsgrenze sowie eine Überprüfung des Siedlungsgebietes von Weiach entlang der Staatsstrasse Richtung Kaiserstuhl.

3.23 Umweltvorsorge im Siedlungsgebiet

Zur Umweltvorsorge im Siedlungsgebiet liegen umfangreiche, gute Grundlagen vor (Luftreinhaltung, Lärm, Boden).

Probleme und offene Fragen: Die Leitlinien enthalten verschiedene generelle Absichtserklärungen zur Umweltvorsorge, die sachlich und örtlich nicht weiter konkretisiert werden. Eine unmittelbare Umsetzung der entsprechenden Postulate für das Siedlungsgebiet und eine Auseinandersetzung mit den Sachplanungen zum Umweltschutz (Lärmkataster, Massnahmenplan Luft) im Richtplan sind nicht erkennbar. Umweltschützerische Konfliktsituationen in den Siedlungen, wie z.B. Lärm, Luftreinhaltung und Altlasten werden nur generell angesprochen. Damit fehlen räumlich fassbare Anweisungen zur Verbesserung bestehender Problembereiche (Ausnahmen: Park-and-ride, Güterumschlag etc.).

Vorsorgliche Massnahmen zum Lärmschutz und zur Luftreinhaltung können zur Verhinderung von Nutzungsverlagerungen in den ländlichen Raum beitragen. Werden solche Vorkehren mit städtebaulichen Revitalisierungsmassnahmen gekoppelt, z.B. bei der Umnutzung bestehender Industrieareale, wird gleichzeitig die angestrebte Siedlungsstruktur begünstigt (siehe Ausführungen zu Ziffer 3.21 dieses Berichtes). Mit einer frühen Offenlegung des Immissionsschutzes bei Projektevaluationen für Verkehrsvorhaben besteht zudem die Chance, gesamthaft besseren Lösungen zum Durchbruch zu verhelfen.

Nebst diesen Belangen des technischen Umweltschutzes entscheidend für die Umweltvorsorge und für den ökologischen Ausgleich im Siedlungsraum ist eine naturnahe Ausgestaltung der Freiflächen. Dieser Thematik, die im Richtplan nicht behandelt wird, ist in den nachgeordneten regionalen und kommunalen Planungen entsprechende Beachtung zu schenken.

3.24 Besiedlung des ländlichen Raumes

Streusiedlung

Gestützt auf die Raumplanungsverordnung (Art. 24) können im Richtplan Gebiete mit traditioneller Streubauweise bezeichnet werden, die von Abwanderung betroffen sind. Damit werden die Voraussetzungen für die Erleichterung von Ausnahmegewilligungen geschaffen. Grenzen werden dieser Regelung von der Verfassung gesetzt, die eine geordnete Besiedlung und - damit verbunden - eine klare Trennung von Siedlungs- und Nichtsiedlungsgebiet fordert.

Richtplan Kanton Zürich Prüfungsbericht	12.03.96	Inhalt: Siedlung	11
--	----------	------------------	----

Mit der Ausscheidung von Streusiedlungsgebieten wird die Erhaltung spezifischer Kulturlandschaften und die Gewährleistung der vitalen Bedürfnisse der ausserhalb der Kerndörfer lebenden Bevölkerung angestrebt. Massgeblich sind somit nicht statistisch registrierte Bevölkerungsbewegungen, sondern vielmehr „funktionale“ Abwanderungsfolgen. Bei der Beurteilung spielen die nötigen sozialen und wirtschaftlichen Strukturen ausserhalb der Bauzonen bzw. deren Sicherung eine entscheidende Rolle. Die Voraussetzungen zur Ausscheidung von Streusiedlungsgebieten nach Art. 24 Abs. 1 RPV sind dann erfüllt, wenn

- ausserhalb der Kerndörfer Ausstattungs- und Versorgungsstrukturen für die dort wohnhafte Bevölkerung bestehen,
- der Betrieb solcher Einrichtungen infolge ungenügender Auslastung (zu geringe Basisbevölkerung) bedroht ist,
- die Erhaltung solcher Ausstattungs- und Versorgungsstrukturen Gegenstand räumlicher Entwicklungsziele ist.

Probleme und offene Fragen: Die im Rahmen der parlamentarischen Beratung ausgedehnte Streusiedlungsabgrenzung basiert auf einer historischen Siedlungstypologie. Dadurch sind umfangreiche Gebiete Art. 24 RPV unterstellt worden. Diese vom Kanton Zürich vorgenommene Gebietsabgrenzung vermag den gesetzlichen Anforderungen nicht überall zu genügen. Die nachgenannten Streusiedlungsgebiete werden (in Übereinstimmung mit dem Antrag der Raumplanungskommission zur öffentlichen Auflage vom 10. Dezember 1993) von der Genehmigung ausgenommen:

- Die im oberen Zimmerberg bezeichneten Streusiedlungen. Die hier mit- einbezogenen Gebiete werden von der Abwanderung in ihrer Funktion kaum betroffen und weisen gesamthaft steigende Einwohnerzahlen auf. Der obere Zimmerberg ist durch den privaten Verkehr mit der N3 sehr gut erschlossen und liegt im unmittelbaren Einzugsgebiet der Stadt Zürich. Eine Unterstellung dieses Gebietes unter Art. 24 RPV erhöht zudem den Besiedlungsdruck in den Nachbarkantonen Schwyz und Zug (insbesondere im Gebiet um Menzingen und Neuheim) und könnte dort unerwünschte Entwicklungen auslösen; der Kanton Zug spricht sich für einen Verzicht auf diese Gebietsausscheidung aus.
- Die ausserhalb des Entwicklungskonzeptes „Pro Zürcher Berggebiet“ liegenden Streusiedlungen oberhalb der Höhenkote 600m im Zürcher Oberland. Diese weiteren Gebiete oberhalb der Höhenkote von 600m sind gesamthaft sehr gut erschlossen (Hochleistungsstrasse, S-Bahn-Anschluss). Sie weisen kaum mehr strukturelle Merkmale von Streusiedlungsgebieten auf, sondern sind durch starke regionale Zentren und Kerndörfer geprägt. Möglich ist eine Unterstellung der innerhalb der Abgrenzung der Region „Pro Zürcher Berggebiet“ liegenden Gebiete unter die Regelung von Art. 24 RPV, soweit diese ausserhalb der Siedlungsbereiche der Kerndörfer im Talgebiete liegen.

Richtplan Kanton Zürich Prüfungsbericht	12.03.96	Inhalt: Siedlung	12
--	----------	------------------	----

Im Lichte anstehender Gesetzgebungsarbeiten (Teilrevision RPG/RPV) sind jedoch neue Randbedingungen nicht auszuschliessen, die zukünftig zu anderen Regelungen führen könnten.

Kleinsiedlungen als Siedlungsgebiet

Der kantonale Richtplan sieht vor, dass Kleinsiedlungen als Siedlungsgebiet gelten, auch wenn sie kartographisch nicht so ausgeschieden sind. Weiter sollen die Gemeinden solche Kleinsiedlungen in ihren Nutzungsplanungen als Bauzonen nach Art. 15 RPG ausscheiden können (vgl. Richtplanbericht Ziffer 2.2.2). Dieses Vorgehen ist prinzipiell möglich.

Probleme und offene Fragen: Gemäss bundesgerichtlichem Entscheid vom 24. März 1995 muss die Umnutzung und Erhaltung einzelner Bauobjekte (wie Fabriken und Gewerbekomplexe) ausserhalb der Bauzonen den Anforderungen von Art. 24 RPG genügen. Das im Richtplan verankerte Durchstossungsprinzip (Richtplanbericht S. 24) zur Umzonungen einzelner Gebäudekomplexe - auch wenn dieses mit der Verpflichtung zur Errichtung eines Gestaltungsplanes verbunden wird - gibt keine weiterführende „demokratische“ Legitimation zur freien Nutzungsbestimmung. Die Umzonung ist unabhängig von den angestrebten Nutzungen auf diejenigen Vorhaben zu beschränken, bei denen ein weitergehender Siedlungszusammenhang besteht und das Ausmass sowie die Auswirkungen eines Vorhabens so gewichtig sind, dass eine umfassende raumplanerische Beurteilung erforderlich ist.

3.3 LANDSCHAFT

3.31 Landwirtschaft

Das in der Karte ausgewiesene Landwirtschaftsgebiet umfasst die gesamte offene Landschaft ausserhalb des Siedlungsgebietes. Die Fruchtfootflächen (FFF) sind Teil der kantonalen Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG. Ausserhalb der FFF wird das Landwirtschaftsgebiet durch weitere Anordnungen teilweise eingeschränkt (Erholungsgebiet, Naturschutzgebiet, Materialgewinnung und -ablagerung) und überlagert (Landschaftsförderungsgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Freihaltegebiet). Diese weiteren Anordnungen erhalten eine Konkretisierung in den entsprechenden Unterkapiteln des Richtplans und insbesondere mit der späteren Umsetzung auf den nachgeordneten Planungsstufen.

Der Richtplan enthält Ausführungen zum Bauen in der Landwirtschaftszone sowie die Festlegung, dass das Landwirtschaftsgebiet durch nachgeordnete Planungen durchstossen werden könne. Wie bereits dargelegt (siehe Ziffer 3.25), ist die Streusiedlungsregelung nur teilweise genehmigungsfähig und das planerische Durchstossungsprinzip für Einzelbauten nicht anwendbar.

Richtplan Kanton Zürich Prüfungsbericht	12.03.96	Inhalt: Landschaft	13
--	----------	--------------------	----

3.32 Erholungsgebiete und Aussichtspunkte

Mit den im Richtplan bezeichneten Erholungsgebieten wird die Grundlage für den Einbezug von flächenintensiven Erholungsnutzungen in die kantonale Freihaltezone geschaffen. Gleichzeitig wird mit der Bezeichnung von Erholungsgebieten ein wichtiges Anliegen für die Interessenabwägung beim Baubewilligungsverfahren dokumentiert. Damit wird der zunehmenden Bedeutung der Erholung im bevölkerungsreichsten Kanton angemessen Beachtung geschenkt.

Probleme und offene Fragen: Der Kanton St. Gallen weist auf kantonsübergreifende Zusammenarbeitsbedürfnisse im Rahmen der st. gallischen Seeuferplanung hin (Freihaltung und öffentliche Zugänglichkeit von See- und Flussufern), die aber keine Genehmigungsvorbehalte erfordern. Unterschiedliche Nutzungsausrichtungen entlang der Sihl im Grenzraum zum Kanton Zug (Sihlbrugg - Finsterseebrugg) könnten zu grösseren Konflikten führen: Während auf zürcherischem Gebiet Bauten und Anlagen für die Erholungsnutzung zulässig sind, ist eine intensive Gebietsnutzung auf zugerischer Seite aus Gründen des Landschafts- und Naturschutzes nicht erwünscht. Der Kanton Zug stellt daher das Begehren, die im Zürcher Richtplan festgelegten Erholungsgebiete entlang der Sihl zu überprüfen.

3.33 Naturschutz

Die Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung gemäss RRB Nr. 126 vom 4.1.1980, welche auch die Biotope von nationaler Bedeutung umfassen, bilden die Stützpunkte für eine biologische Vernetzung des Artenschutzes und der Lebensräume. Die Regionen und Gemeinden werden beauftragt, weitere Schutzobjekte aufzunehmen sowie die nötigen Schutzmassnahmen für die in den nationalen und kantonalen Inventaren enthaltenen Objekte zu treffen. Dabei wird die im Richtplan angesprochene Absicht, den Naturschutz ausserhalb der festgelegten Schutzgebiete zu fördern (die aber nicht weiter konkretisiert wird), zu verwirklichen sein. Der Kanton will mit dem Schutz der Gruben- und Ruderalbiotope eine natürliche Weiterentwicklung der vorhandenen Tier- und Pflanzengesellschaften ermöglichen. Die Schutzziele sind dementsprechend offen zu formulieren.

3.34 Landschaftsschutzgebiete, Landschaftsförderungs- und Freihaltegebiete

Eine wichtige Aufgabe bei der Erhaltung der landschaftlichen Eigenart einer weiträumigen Landschaft, beim Arten- und Lebensraumschutz sowie bei der Gewährleistung der Erholungsfunktionen kommt den Landschaftsförderungsgebieten zu. Entscheidende Bedeutung erhalten dabei die Pflege- und Bewirtschaftungsmassnahmen der Landwirtschaft.

Richtplan Kanton Zürich Prüfungsbericht	12.03.96	Inhalt: Landschaft	14
--	----------	--------------------	----

Der Richtplan verlangt, dass die Freihaltegebiete „in der Regel mit überkommunalen Freihaltezonen zu sichern“ seien. Den Freihaltezonen kommt vor allem im Agglomerationsbereich bei der Siedlungsgliederung entscheidende Bedeutung zu.

Probleme und offene Fragen: Der kantonale Richtplan weist vorderhand noch keine Landschaftsschutzgebiete aus. Der Kanton beabsichtigt, die Landschaftsschutzgebiete nach Abschluss der laufenden Überprüfung der bestehenden kantonalen Inventare (RRB Nr. 126 vom 4.1.1980) und unter Berücksichtigung der einschlägigen Bundesinventare in den Richtplan aufzunehmen. Diese Richtplanergänzung ist dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten. Mit dem Ergänzungsauftrag ist die rechtliche Wirkung der Landschaftsschutzgebiete im Richtplan zu verdeutlichen und der Stellenwert der Bundesinventare für die kantonale Planung zu präzisieren.

Der Richtplan enthält somit Infrastrukturmassnahmen und Nutzungsfestlegungen, die unter Umständen noch der weiteren Abstimmung mit dem Landschaftsschutz bedürfen. Aus diesen noch ausstehenden Abstimmungen darf kein sachlicher Vorrang gegenüber den Interessen des Landschaftsschutzes abgeleitet werden. Allfällige Konflikte (z.B. Starkstromleitungen, Perimeter für Materialgewinnungen etc.) müssen bis zur Klärung der Richtplanaussagen zum Landschaftsschutz einer offenen Interessenabwägung zugänglich bleiben. Mit der Ergänzung des Richtplanes durch die Landschaftsschutzzonen sind potentielle Konflikte zu klären und Interessenabwägungen vorzunehmen, dies gilt insbesondere für Linienführungen von Verkehrs- und anderen Infrastrukturprojekten.

Zur vorgesehenen Neufestlegung der Landschaftsschutzbereiche sind Grundsätze zur Bereinigung und Abgrenzung der Landschaftsschutzgebiete und Waldreservate mit den Naturschutz-, Landschaftsförderungs- und Erholungsgebieten erforderlich. Mit solchen Grundsätzen könnte analog zur Wiederherstellung wertvoller Biotope auch die Zielsetzung, wertvolle Landschaften (z.B. innerhalb von BLN-Gebieten) wieder aufzuwerten, aufgegriffen werden.

Die Freihaltegebiete wurden nicht überall mit gleicher Konsequenz festgelegt. Nördlich von Zürich finden sich in der Richtplankarte ununterbrochene Siedlungsbänder (Zürich-Affoltern / Nänikon; Milchbuck / Bassersdorf). Diese Siedlungsbänder sind aber noch nicht durchgehend überbaut (z.B. Stettbacherwiese bei Wallisellen, Studenbühl / Hürst in Seebach, Tobelhof bei Gockhausen, Probstei bei Schwamendingen, Oberhauserriet, Grossriet bei Nänikon, Tägermoos zwischen Küsnacht und Itschnach). Diese Lücken haben wichtige Aufgaben für die Naherholung und sind auch als „Wanderkorridore“ für die Natur wichtig. Die Absicht, mittels Freihaltegebieten die Siedlung zu gliedern - unter Betonung der Doppelfunktion Freihaltung und Erholung (Richtplanbericht, S. 23) - liesse sich unter Einbezug dieser Lücken noch entschiedener vornehmen. Denkbar wäre eine Ergänzung mit entsprechenden Anweisungen an die Träger der regionalen Richtplanung.

Richtplan Kanton Zürich Prüfungsbericht	12.03.96	Inhalt: Landschaft	15
--	----------	--------------------	----

Der Kanton Aargau hat die Gemeinde Spreitenbach angewiesen, zusätzliches Land im Gebiet Asp als Siedlungstrenngürtel zu sichern. Nach Ansicht des Kantons Aargau ist eine Ausdehnung dieses Siedlungstrenngürtels östlich des Autobahnzubringers (westliches Niderfeld) durch den Kanton Zürich erforderlich.

3.35 Materialgewinnung und -ablagerung

Den Richtplanaussagen zur Materialgewinnung und -ablagerung liegen vertiefte Sachplanungen (siehe Grundlagenverzeichnis) in den beiden Teilbereichen zugrunde. Zur Beurteilung der im Richtplan enthaltenen Abbauvorhaben ist eine Einsicht in die kantonalen Grundlagen erforderlich.

Probleme und offene Fragen: Aus dem Richtplan geht nicht hervor, ob dem Grundwasserschutz mit den vorgesehenen Kiesabbau- und Deponiegebieten genügend Rechnung getragen wird, insbesondere ob die Grundwasserneubildung genügend gesichert bleibt. Ebenfalls noch aufzuzeigen ist die Abstimmung mit dem kantonalen Forstdienst für diejenigen Abbaustellen, die Waldflächen miteinbeziehen.

Ein grosser Konflikt besteht insbesondere beim Materialabbauobjekt Nr. 35, Hüntwangen-Chüesetziwald, das innerhalb des BLN-Objektes 1411 liegt. Dieses Abbaugelände würde eine Rodung von 40 ha erfordern; die nötige Rodungsbewilligung liegt noch nicht vor. Hier ist festzuhalten, dass mit dem Hinweis auf eine zukünftige Landschaftsgestaltungsplanung die Interessenabwägung nicht vorweg genommen werden kann. In Beachtung von Artikel 3 und 5 WaG kann das Gebiet für Materialgewinnung Nr. 35, Hüntwangen - Chüesetziwald, vorderhand nicht als Festsetzung (gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. a RPV) sondern nur als Zwischenergebnis genehmigt werden.

3.36 Naturgefahren

Gemäss Ausführungen des Richtplanes sind im Kanton Zürich Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren nur im Bereich des Hochwasserschutzes nötig. Der Kanton glaubt, dieses Ziel primär durch Versickerung der Niederschläge und durch die Erhaltung stabiler Wälder sicherzustellen. Die entsprechenden Aufgaben werden den regionalen Richtplänen zugewiesen.

Das Bundesamt für Wasserwirtschaft sieht sich gemäss Bundesgesetz über den Wasserbau (WBG) vom 21. Juni 1991 zu einer anderen Gewichtung veranlasst: Hochwasserschäden sind in erster Linie durch den Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen zu verhindern. Reicht dies nicht aus, so müssen wasserbauliche Massnahmen getroffen werden.

Probleme und offene Fragen: Das Bundesamt für Wasserwirtschaft hält fest, dass Gefahrenkataster und Gefahrenkarten als Grundlage für die Umsetzung der Gefahrengelände in die Richt- und Nutzungsplanung zu erstellen sind, wie dies das Bundesgesetz über den Wasserbau (WBG) vom 21. Juni 1991 vorsieht.

Richtplan Kanton Zürich Prüfungsbericht	12.03.96	Inhalt: Landschaft	16
--	----------	--------------------	----

Nähere Angaben dazu, wann, wie und durch wen die Gefahrengelände erhoben werden sollen und welche konkreten Massnahmen die Regionen bzw. Gemeinden zudem für diese Gebiete zu treffen haben, fehlen.

Aus dem Richtplan ist nicht ersichtlich, wieweit die Massnahmen zum Biotopschutz am Rhein, an der Limmat und an der Thur sowie allfällige Bundesinteressen durch die Hochwasserschutzmassnahmen betroffen werden.

3.4 VERKEHR

3.41 Gesamtverkehr

Die Leitlinie 2 fordert, die Entwicklung der Siedlungsstruktur schwerpunktmässig auf den öffentlichen Verkehr auszurichten und eine überproportionale Vermehrung des motorisierten Individualverkehrs zu verhindern. Sie weist die gleiche Zielsetzung auf wie der Entwurf der Grundzüge der Raumordnung des Bundes; ihre Realisierung wird grosse Anstrengungen erfordern. Der kantonale Richtplan gibt Aufschluss über die Verkehrseinrichtungen von kantonaler Bedeutung, wie z.B. das übergeordnete Strassennetz. Alle anderen Verkehrseinrichtungen werden Gegenstand der regionalen Richtpläne sein.

Eine wichtige Stellung für die Erholung nehmen auch die Fuss- und Wanderwege ein, die nicht thematisiert werden, sondern ebenfalls Gegenstand der regionalen Richtpläne sein sollen. Für Wanderwege ist diese Regelung zweckmässig.

Probleme und offene Fragen: Im Zusammenhang mit der Prioritätensetzung bei der Bewältigung des zukünftigen Verkehrsaufkommens verweist der Richtplantext auf ein noch zu überprüfendes Verkehrskonzept (ein Verkehrsmodell, das der Kanton als Grundlage verwenden will, ist heute im Aufbau). Damit dieses Konzept eine Gesamtbeurteilung ermöglicht, wird es alle Verkehrsträger erfassen müssen. Bevor diese Gesamtbeurteilung vorliegt, fehlt im Sachbereich Verkehr die grundsätzlich für verbindliche Festlegungen erforderliche Konsolidierung. Dieses für die weitere räumliche Entwicklung wichtige Konzept wird auf die Bedürfnisse der wünschbaren kantonalen Entwicklung im Sinne der Leitlinien ausgerichtet werden müssen und bedarf der Abstimmung mit den Nachbarkantonen. Dies setzt voraus, dass der Richtplan dem Verkehrskonzept als verpflichtender Rahmen vorangestellt wird, da nur so die nötige Kohärenz zwischen erwünschter gesamträumlicher Entwicklung und Verkehrskonzept erreicht werden kann.

3.42 Privater Verkehr

In der Karte werden die Nationalstrassen dargestellt und die kantonalen Autobahnen und Autostrassen sowie die wichtigsten Strassen des übrigen Staatsstrassennetzes festgelegt (aufgrund des Gesamtplans 1978; genehmigt als Richtplan nach RPG). Die Fertigstellung des Nationalstrassennetzes und der

Richtplan Kanton Zürich Prüfungsbericht	12.03.96	Inhalt: Verkehr	17
--	----------	-----------------	----

Unterhalt bestehender Staatsstrassen haben hier Priorität. Zusätzliche Neuanlagen von Staatsstrassen werden zwecks Trasseesicherung als geplant ausgewiesen.

Probleme und offene Fragen: Die Übernahme alter Planaussagen ohne weitere Erläuterungen (z.B. Aufträge zuhanden der laufenden Arbeiten am Verkehrskonzept) ist nicht nachvollziehbar. Auch wenn das erwähnte Verkehrskonzept noch nicht vorliegt, muss zuhanden der nachgeordneten Planungen aus dem Richtplan erkennbar sein, welche Bedeutung und Funktion den vorgesehenen Vorhaben und Ergänzungen zukommt. Durch das Fehlen von Angaben zu den bestehenden Nutzungskonflikten, zum Koordinationsstand der eingetragenen Objekte sowie zur Abstimmung mit den Nachbarkantonen und dem benachbarten Ausland bringt der Richtplan mit Ausnahme von Zielaussagen für einzelne Strassenbauvorhaben somit keine Klärung für die weitere Zusammenarbeit.

Nach der Erarbeitung des Verkehrsmodells, resp. gestützt auf dem darauf aufbauenden Verkehrskonzept, sind die erforderlichen baulichen und organisatorischen Massnahmen, mindestens soweit sie erhebliche räumliche Auswirkungen haben, in den Richtplan aufzunehmen. Dazu gehört auch die zeitliche Abstimmung von Vorhaben, die sich über die Kantonsgrenze hinaus erstrecken (z.B. der Ausbau der N4 im Grenzbereich zum Kanton Zug).

Der kantonale Richtplan enthält nur die wichtigsten Strassen. Das weitere Verkehrsnetz ist Gegenstand der regionalen Richtpläne. Aus dem Richtplan geht nicht hervor, wo hier noch weiterer Abstimmungsbedarf über die Kantonsgrenzen hinweg besteht (z.B. Freiamt, Mutschellen, Limmattal). Bei der Bearbeitung der regionalen Richtpläne wird diesem Punkt entsprechende Bedeutung zuzumessen sein.

Zu einzelnen Netzelementen ergeben sich aus den Stellungnahmen der Bundesstellen und der Nachbarkantone folgende Hinweise:

- Halbanschluss Flurlingen: Der Halbanschluss Flurlingen befindet sich im Bau. Er wird somit zum Gegenstand der Ausgangslage.
- Anschluss Werkhof Wallisellen: Dieser (in der Karte enthaltene) Anschluss fehlt im Richtplanbericht (S. 84/85 Richtplanbericht). Es ist zu klären, ob dieser Anschluss Gegenstand des Richtplans ist.
- Anschluss Oberhauserriet: Zusätzliche Anschlüsse an das Nationalstrassennetz, besonders solche die primär der lokalen Erschliessung oder Entlastung dienen, werden vom Bundesrat nur mit grösster Zurückhaltung bewilligt. Der Entscheid über einen allfälligen Anschluss Oberhauserriet ist nicht Gegenstand der Richtplangenehmigung durch den Bundesrat. Der Anschluss Oberhauserriet wird vorderhand daher nur als Zwischenergebnis genehmigt.

Richtplan Kanton Zürich Prüfungsbericht	12.03.96	Inhalt: Verkehr	18
--	----------	-----------------	----

- Für die Bewältigung des Nord-Süd und Ost-West-Fernverkehrs ist die Frage zukünftiger Netzverknüpfungen mit dem süddeutschen Raum (A81 / A98) noch nicht bestimmt. Obwohl auf Schweizerseite eine Linienführung nicht beschlossen wurde und der Kanton Zürich die Realisierung einer solchen Verbindung eher bezweifelt (Einwendungsbericht S. 125), soll die aus früheren Verhandlungen stammende Option einer N4b als Vororientierung im Richtplan noch offen gelassen werden. Für eine zukünftige Regelung ist eine Zusammenarbeit mit den Kantonen Schaffhausen und Thurgau sowie mit den betroffenen deutschen Partnern erforderlich. Die weitere Behandlung dieses Anliegens wird das verkehrsplanerische wie auch das politische Umfeld beachten müssen.
- Gegen die von den Kantonen Zürich und Zug einvernehmlich verabschiedete Verkehrslösung im Raum Sihlbrugg bestehen weiterhin Vorbehalte des Natur- und Landschaftsschutzes. Bei der Überprüfung des Strassennetzes im Rahmen der Erarbeitung eines Verkehrskonzeptes durch den Kt. Zürich sollte die Option „Umfahrung von Sihlbrugg“ deshalb auch erwogen werden. Dies setzt voraus, dass vorderhand im Schifflirank als auch im Bereich Sihlhalden Raum für das Portal eines Hirzeltunnels freigehalten wird.

3.43 Öffentlicher Verkehr

Ziel des kantonalen Richtplanes ist es, die vorgesehene mittel- und langfristige Entwicklung des öffentlichen Verkehrs, die im Kanton Zürich vorwiegend durch das entsprechende Gesetz und den Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) bestimmt ist, zu gewährleisten. Eine entscheidende Stellung kommt dabei dem Zürcher S-Bahnnetz zu. Im Richtplan sollen insbesondere die beabsichtigte Entwicklung des Angebots im öffentlichen regionalen Personenverkehr und die Erschliessungsqualität verankert werden.

Probleme und offene Fragen: Zürich hat als Drehscheibe im Nord - Süd- und West - Ost-Verkehr einen weit über die Kantongrenze hinausreichenden Einfluss auf die zukünftige Entwicklung. Nebst den bekannten nationalen Vorhaben Bahn 2000 und AlpTransit wird neuerdings vermehrt auch die Diskussion über eine Einbindung von Zürich und der Ostschweiz in das europäische Hochleistungsbahnnetz gefordert. Eine besondere Stellung kommt dabei der Verbindung mit den süddeutschen Zentren München und Stuttgart zu.

Bei der Abstimmung der erforderlichen Vorkehrungen für den Regionalverkehr mit den Massnahmen für den Fernverkehr sind nebst den nationalen und internationalen Abhängigkeiten insbesondere auch die Interessen weiterer betroffener Kantone zu berücksichtigen. Dazu gehören neben den raumordnungspolitischen Abstimmungserfordernissen auch die zeitliche Abstimmung von räumlichen und organisatorischen Massnahmen sowie die finanzielle Machbarkeit. Da verschiedene Träger an der Planung des öffentlichen Personenverkehrs beteiligt sind, ist es wichtig zu wissen, wie die zukünftige Zu-

Richtplan Kanton Zürich Prüfungsbericht	12.03.96	Inhalt: Verkehr	19
--	----------	-----------------	----

sammenarbeit vorzunehmen ist. Insbesondere interessiert, was die einzelnen Netzträger vorzukehren haben und wie die einzelnen Netzteile als Teile eines Gesamtsystems zu realisieren und untereinander zu verbinden sind. Nach der Erarbeitung des Verkehrsmodells resp. der Überarbeitung des Verkehrskonzeptes sind daher die zur Umsetzung erforderlichen baulichen und organisatorischen Massnahmen, mindestens soweit sie erhebliche räumliche Auswirkungen haben, im Richtplan zu verankern. Dazu gehört auch eine Klärung der Finanzierung und der zeitlichen Realisierungsvorstellungen dieser zusätzlichen wie auch der im Richtplan 95 bereits enthaltenen baulichen Massnahmen.

Von der Abstimmung zwischen Regional- und Fernverkehr sind verschiedene im Richtplan enthaltene Vorhaben und Massnahmen betroffen (z.B. Brüttener Tunnel, Überprüfung der Linienführung zwischen Winterthur und Schaffhausen), die im Lichte einer neuen Verbindung in den süddeutschen Raum allenfalls offener zu diskutieren sein werden (z.B. ein zusätzlicher oder ersatzweiser Ausbau der Strecke Hüntwangen bzw. Winterthur - Schaffhausen, Alternative zum Brüttener Tunnel auf der Strecke Bassersdorf-Effretikon-Winterthur). Die Verbesserung der Bahnverbindung in den süddeutschen Raum ist als Option durch den Richtplan offenzuhalten.

Die sich abzeichnende Verkehrszunahme durch die Entwicklungsgebiete Glattal und Limmattal wird die zukünftige räumliche Entwicklung entscheidend prägen. Zur Bewältigung der Pendlerströme und zur Gewährleistung eines attraktiven öffentlichen Verkehrs sind Überlegungen zu den Kapazitätsreserven der S-Bahn und den sich daraus ergebenden räumlichen Auswirkungen unumgänglich. Für die Beantwortung dieser Fragen wird die Leistungsfähigkeit der Feinverteiler, insbesondere des geplanten Mittelverteilers in der Agglomeration Zürich, entscheidend sein. Der Mittelverteiler ist als „geplant“ und zum Teil mit Alternativprojekten im Richtplan enthalten. Die erreichte Abstimmung und das weitere Planungsvorgehen sowie die erforderlichen konkreten flankierenden Massnahmen sind aus dem Richtplan nicht ersichtlich. Die weitere Angebotsplanung im Limmattal soll innerhalb einer noch zu schaffenden Behördendelegation mit dem Kanton Aargau abgestimmt werden.

Der Kanton St. Gallen weist auf die noch vorzunehmende Standortfestlegung für eine Güterumschlagstelle im Raume Rapperswil - Seedamm - Pfäffikon/SZ hin. Die entsprechende Zusammenarbeit soll im Rahmen der Abfallplanung Linthgebiet erfolgen. In Zürich-Tiefenbrunnen steht kein nennenswerter Raum für die Realisierung der geplanten Aushubumschlaganlage zur Verfügung. Diese Anlage wird auf die Möglichkeiten des bestehenden Freiverlades zu beschränken sein.

3.44 Luftverkehr

Richtplan Kanton Zürich Prüfungsbericht	12.03.96	Inhalt: Verkehr	20
--	----------	-----------------	----

Probleme und offene Fragen: Im Richtplan wird die gewünschte kantonale Entwicklung im Bereich Flugverkehr nur generell festgehalten; der genaue Stellenwert des erwähnten Masterplans 1992 für Kloten und die sich daraus ergebenden Massnahmen sind nicht ersichtlich. Die mit dem Ausbau des Flughafens Zürich verbundenen direkten und indirekten Auswirkungen werden im Richtplan - in Abstimmung mit dem Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt und des in Erarbeitung befindlichen Gesamtverkehrskonzeptes - noch zu behandeln sein:

- Bei der An- und Abreise zum Flughafen Kloten wird eine Erhöhung des OeV-Anteiles angestrebt. Dieser Zielsetzung könnte der vorgesehene Ausbau der P+R-Anlage zum Flughafen entgegenstehen. Zumindest sollte sichergestellt werden, dass dieser Ausbau vor allem die Bedürfnisse der Fluggäste deckt und nicht als P+R-Anlage für das Umsteigen Strasse-Schiene dient. Für die zukünftige Entwicklung des Ziel-Quellverkehrs zum Flughafen ist generell die bevorzugte Behandlung einer Transportkette dringlich, die den öffentlichen Verkehr - d.h. die Bahn - miteinbezieht. Im weiteren ist eine stärkere Nutzung des Bahnverkehrs bei der Güterzulieferung zum Flughafen anzustreben, dazu gehört insbesondere die Belieferung der Flughafentankanlage mit Kerosin.
- Als Folge der weiterhin anwachsenden Flugbewegungen wird die Fluglärmbegrenzung weiterhin als Planungsaufgabe zu beachten sein.
- Die fortschreitende Verdrängung der allgemeinen Luftfahrt vom Flughafen Zürich-Kloten setzt Ersatzkapazitäten für die Aufnahme dieses Verkehrs voraus. Bei einer Ausgliederung der Kleinaviatik wird andernorts Fluglärm sowie Strassenverkehr entstehen. Diese Belange sind bei der Erarbeitung des Sachplanes Infrastruktur der Luftfahrt zu beachten und auf die Zielsetzungen der mit dem Richtplan angestrebten räumlichen Ordnung abzustimmen.

3.45 Schifffahrt

Probleme und offene Fragen: Es ist vorgesehen die Standorte für Häfen und Bootsplätze mit den regionalen Richtplänen festzulegen. Ob und welche Rahmenbedingungen dabei zu beachten sind, wird aus dem kantonalen Richtplan nicht ersichtlich.

Entsprechend dem Bericht des Bundesrates vom 15. April 1987 über die Frage der Freihaltung der Wasserstrassen und der Verordnung vom 21. April 1993 über die Freihaltung von Wasserstrassen ist der Rhein bis Weiach für die Grossschifffahrt freizuhalten. Bei allfälligen planerischen und baulichen Massnahmen am Rhein ist diesen Anforderungen Rechnung zu tragen.

3.5 VERSORGUNG UND ENTSORGUNG

3.51 Energie und Wasserversorgung

Richtplan Kanton Zürich Prüfungsbericht	12.03.96	Inhalt: Versorgung und Entsorgung	21
--	----------	-----------------------------------	----

Die Energieversorgung im Kanton Zürich soll als Ergebnis einer umfassenden Situationsanalyse (insbesondere des Energieplanungsberichts 1990 des Regierungsrates) breit auf verschiedene Träger abgestützt werden. Insbesondere soll Prozesswärme genutzt werden und regionalgebundene sowie erneuerbare Energieträger zum Einsatz gelangen. Die im Richtplan dargestellten Zielvorstellungen überzeugen.

Aus der Analyse der kantonalen Wasserversorgungslage ergibt sich, dass das vorhandene Angebot für einen Planungszeitraum von 20 bis 25 Jahren knapp ausreicht. Es sind kurzfristig demzufolge keine grösseren Wasserversorgungsanlagen zu erstellen; einzelne Anlagen werden aber ausgebaut.

Probleme und offene Fragen: Struktur und Anforderungsprofil sind nicht für alle Bereiche gleich konkret formuliert (insbesondere der Bereich Elektrizität ist sehr allgemein gehalten). Eine umfassende und gründliche Beurteilung des Sachbereiches Energie ist aufgrund der fehlenden Grundlagen nicht möglich. Erforderlich sind insbesondere konkretere Angaben über Produktions- und Transportanlagen. In diesem Zusammenhang ist auf das bundesseitig in Erarbeitung befindliche Konzept für Übertragungsleitungen hinzuweisen.

Bei der Planung von Übertragungsleitungen sind sowohl die Anliegen des Landschaftsschutzes als auch eine Optimierung des Netzes zu berücksichtigen. Um dies zu gewährleisten, sollte der Kanton Massnahmen (beispielsweise Beschränkung der Anzahl der Leitungskorridore, etappenweise Zusammenlegung von bestehenden Leitungen) festlegen. Die Aussage im Richtplanbericht, dass Freileitungen mit „ausreichendem Abstand von bewohnten Gebieten zu führen“ sind, ist für Wohnzonen bedeutungsvoll. Sie ist aber zu generell, um die Auswirkungen auf Bundesaufgaben abschätzen zu können. Ein spätere Beurteilung dieser Forderung muss daher ausdrücklich vorbehalten werden. Auch für die Umsetzung im Rahmen der Nutzungsplanung wird diese Absicht zu konkretisieren sein.

3.52 Gewässerschutz / Wasserbau / Wasserkraftnutzung

Der Kanton verweist in seinem Grundlagenverzeichnis auf verschiedene Grundlagen zum Gewässerschutz (Grundwasserkarten, Gewässerschutzkarten, Bericht zum Stand des Gewässer- und Bodenschutzes 1989). Der Richtplan konzentriert sich in diesem Sachbereich auf grundsätzliche Zielaussagen zu den Aufgabenschwerpunkten. Die technischen Massnahmen im Gewässerschutzbereich sollen auf der regionalen und kommunalen Planungsebene konkretisiert werden.

Probleme und offene Fragen: Räumlich lokalisierte Aussagen zu den Gewässerschutzbereichen und Grundwasserschutzzonen liegen für die Grundwasserareale Rhein/Ellikon a.R. und Rafzerfeld/Weiach vor. Wie hier allerdings die Nutzungskonflikte mit dem Materialabbau und den geplanten Verkehrsinfrastrukturen bereinigt werden sollen, wird nicht aufgezeigt. Ob und

Richtplan Kanton Zürich Prüfungsbericht	12.03.96	Inhalt: Versorgung und Entsorgung	22
--	----------	-----------------------------------	----

welche weiteren Grundwasserschutzareale für den Kanton bedeutungsvoll sind, wird aus dem Richtplan ebenfalls nicht ersichtlich.

Wieweit der Sachbereich räumlich abgestimmt ist, ist aufgrund dieser knappen Ausführungen somit nicht beurteilbar. Zum Sachbereich Gewässerschutz / Wasserbau / Wasserkraftnutzung sind daher ergänzende Angaben erforderlich. Mit diesen Ergänzungen ist insbesondere aufzuzeigen, wo Gewässerschutzbereiche und Grundwasserschutzzone durch andere Richtplanvorhaben tangiert werden und wo potentielle Konfliktbereiche (wie Materialgewinnung, Deponien, Altlasten, Bauzonen, Verkehrsanlagen, Trinkwassergewinnung) bestehen. Allfällig sich daraus ergebende Schutzvorkehren sind in den Richtplan zu überführen.

3.53 Abfall

Die raumwirksamen Anlagen - soweit aus der Abfallplanung gemäss Technischer Verordnung über Abfälle (TVA) bereits bekannt - sind im Richtplan umfassend für das ganze Kantonsgebiet dargestellt. Die planerische Grundausrichtung entspricht den Zielen und Vorgaben von Leitbild und TVA. Im Vordergrund der raumplanerischen Lösungsbeiträge steht eine langfristige Sicherung der Deponiestandorte.

Probleme und offene Fragen: Erforderlich ist eine Präzisierung des Richtplantextes zur Bodenaufbereitung (Richtplanbericht S. 145, Kap. 5.7.6 Bst. e; unterstrichene Stellen sind einzufügen): „Aufbereitete Materialien, die nicht die Qualität von sauberem Aushub erreichen, sind nach Möglichkeit auf demjenigen Areal wieder einzubauen, aus welchem sie stammen. Dabei ist aber nur Material zulässig, welches einen langfristigen Emissionsstop garantiert. Die direkte Ablagerung von Altlastenmaterial ohne vorherige Behandlung fällt weitgehend ausser Betracht.“

3.54 Post- und Fernmeldewesen

Probleme und offene Fragen: Der äusserst knappe Text enthält keine detaillierten Aussagen zur Gesamtversorgungslage in diesem Bereich; die bestehenden Anlagen sind in der Richtplankarte ausgewiesen. Das in Winterthur geplante Verwaltungszentrum der Telecom-Direktion ist im Richtplan nicht enthalten. Bei einer zukünftigen Nachführung ist der Richtplan entsprechend zu ergänzen.

3.6 ÖFFENTLICHE BAUTEN UND ANLAGEN

3.61 Militär

Weder der Richtplantext noch die Richtplankarte enthalten Angaben zum Teilbereich Militär. Der Bund geht davon aus, dass die militärischen Interessen

Richtplan Kanton Zürich Prüfungsbericht	12.03.96	Inhalt: Öffentliche Bauten und Anlagen	23
--	----------	--	----

im Sinne einer Negativplanung genügend berücksichtigt wurden. Sollte dies nicht der Fall sein, so muss beim Bedarfsfall die notwendige Plankorrektur vorbehalten bleiben. Wie die Inhalte der Sachpläne Waffen- und Schiessplätze resp. Militärflugplätze zukünftig in den Richtplan einfließen sollen, ist noch offen. Das EMD strebt dazu eine einheitliche Behandlung in allen Richtplänen an, die aber noch nicht festgelegt ist.

Jährlich stattfindende Gespräche zwischen dem EMD und dem Kanton erlauben auf geeignete Art und Weise eine Abstimmung gegenseitiger Interessen. Zudem steht mit der 1991 publizierte Richtlinie „Militär und Raumplanung“ eine massgebliche Unterlage für die Abstimmung militärischer Vorhaben zur Verfügung. Zukünftig werden sich Vorhaben mit beschränkten räumlichen Auswirkungen gestützt auf das für militärische Bauten und Anlagen per 1.1.1996 erforderliche Bundesbewilligungsverfahren zudem direkt, d.h. ohne Einbezug des Richtplanes, abstimmen lassen.

Unklar sind die Richtplaneinträge zum Flughafen Kloten im Gebiet Rächtenwisen / Steinenbüel. Das im Siedlungsplan undifferenziert weiss dargestellte Flughafenareal wird im Verkehrsplan differenziert in Flughafengebiet und unbestimmtes „weisses“ Gebiet. In beiden Plänen werden dabei Flächen des Waffenplatzareales Kloten-Bülach einbezogen. Zur Klärung der zukünftigen Verfügbarkeiten wird von den militärischen Instanzen eine konsequente Ausklammerung des gesamten Waffenplatzareales vom Flughafengebiet gefordert. Die militärischen Interessen sind auch im zukünftigen Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt zu beachten; nötigenfalls ist eine Bereinigung mit dem EMD vorzunehmen.

Richtplan Kanton Zürich Prüfungsbericht	12.03.96	Gesamtbeurteilung	24
--	----------	-------------------	----

4. GESAMTBEURTEILUNG DES RICHTPLANS

4.1 VERFAHREN UND FORM

Mit dem vorliegenden Richtplan geht der Kanton Zürich in beachtenswerter Weise zentrale raumplanerische Fragen zielgerichtet an. Der vom Kantonsrat festgesetzte Richtplan weist zudem eine hohe politische Akzeptanz auf und erhöht dadurch die Chancen seiner Umsetzung.

Die verfahrensrechtlichen Anforderungen (im Sinne von Art. 4, 7 und 10 RPG) sind grundsätzlich erfüllt. Die für die Erreichung der angestrebten Ziele erforderlichen planerischen Massnahmen sind entsprechend der Festsetzungskompetenz nach kantonalem Recht vorab politische Absichtserklärungen des Kantonsrates zuhanden des weiteren Planungsvollzuges. Hinweise auf allfällige Konflikte, Aussagen zum erreichten Abstimmungsstand, zum weiteren Vorgehen und zu den Adressaten bleiben unbestimmt oder fehlen ganz. Für Bundesaufgaben können aus der gewählten Form der Darstellung meist nur beschränkt Verbindlichkeiten abgeleitet werden.

Auch mit dem vorliegenden zweiten kantonalen Richtplan ist es noch nicht gelungen, die Prioritäten und Mittel der Umsetzung (Artikel 8 Bst. b RPG) der geplanten raumwirksamen Tätigkeiten hinreichend zu umschreiben. Der Kanton wird aufgefordert, den Mindestinhalt des Richtplanes bei der nächsten Gesamtrevision dem Bundesrecht anzupassen. In einzelnen Bereichen sind zudem mittelfristig Grundlagenergänzungen sowie Präzisierungen der getroffenen Massnahmen erforderlich. Die Präzisierung der Massnahmen kann schrittweise mit der vorgesehenen Einführung eines verwaltungs-internen (objektbezogenen) Informationssystems vorgenommen werden, womit die Lücken bei den Massnahmen zur Umsetzung der Planungsanweisungen zu einem erheblichen Teil geschlossen werden können.

4.2 RAUMORDNUNGSPOLITISCHE AUSRICHTUNG

Der Zürcher Richtplan bemüht sich um eine raumordnungspolitische Gesamtschau der Entwicklung und bestätigt in der generellen Ausrichtung die Vorstellungen des Bundes in seinem Entwurf zu den „Grundzügen der Raumordnung“.

Die zielgerichtete Entwicklung wirtschaftlicher und kultureller Zentren (im Sinne von § 22 Abs. 1 PBG) im Kanton Zürich hat überkantonale, ja gesamtschweizerische Bedeutung. Dies gilt in erster Linie für das Zentrum Zürich, dessen raumordnungspolitische Rolle nicht nur bezüglich der Kernstadt, sondern auch im Zusammenhang mit seiner Agglomeration zusätzlicher materieller und zeitlicher Abstimmung (z.B. bezüglich Wohnen, Arbeiten und Verkehr) bedarf. Dazu gehören aber auch die Abstimmung der Funktionen der Zentrumsgebiete von kantonaler Bedeutung untereinander und deren Verhältnis zu den regionalen Zentren sowie die Abstimmung der kantonalen Zentrenstruktur mit jenen der benachbarten Kantone (insbesondere im Limmattal). Diese wichtige raumstrukturelle Klärung ist in der kantonalen Richtplanung - unter Einbezug auch der regionalen Ebene - noch vorzunehmen.

Richtplan Kanton Zürich Prüfungsbericht	12.03.96	Gesamtbeurteilung	25
--	----------	-------------------	----

Die grundsätzliche Zuweisung der bisherigen Bauentwicklungsgebiete zum Landwirtschaftsgebiet ist ein Beitrag zur angestrebten Siedlungsentwicklung nach innen. Angesichts der verbleibenden grossen Nutzungsreserven innerhalb und ausserhalb der Zentrumsgebiete wird es grosser Anstrengungen bedürfen, das Ausweichen des Siedlungsdruckes in periphere Räume wirkungsvoll zu verhindern.

Mit der Ausscheidung von Streusiedlungsgebieten wird die Erhaltung spezifischer Kulturlandschaften angestrebt, die nach wie vor unter dem anhaltenden Siedlungsdruck aus den Agglomerationsräumen stehen. Die Regelung für die Streusiedlungsgebiete entspricht dann dem Verfassungsauftrag, wenn die Erhaltung sozialer und wirtschaftlicher Strukturen ausserhalb der Siedlungsgebiete einer zusätzlichen Förderung bedarf. Dieser Nachweis liegt vorderhand erst für die im Einzugsbereich des regionalen Entwicklungskonzeptes „Pro Zürcher Berggebiet“ befindlichen Streusiedlungsgebiete vor.

Der Kanton will mit dem Richtplan Umnutzungen bestehender, ausserhalb der Bauzone liegender Fabriken und Gewerbekomplexe durch punktuelle Einweisungen zur Bauzone legitimieren. Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichtes sind für Umnutzungen einzelner Bauten ausserhalb der Bauzonen nach dem geltenden Recht allerdings die Anforderungen von Art. 24 RPG auch dann zu beachten, wenn diese durch den Einbezug in Bauzonen (allenfalls verbunden mit der Verpflichtung zur Errichtung eines Gestaltungsplanes) geregelt werden sollen.

4.3 UMWELT- UND ENERGIEPOLITISCHE AUSRICHTUNG

Die Umsetzung der Absichtserklärungen zur Umweltvorsorge und deren Verbindung mit den bestehenden Sachplanungen zum Umweltschutz ist aus dem Richtplan noch nicht ersichtlich. Besonders die Verankerung von planerischen Massnahmen im Zusammenhang mit den Lärm- und Luftbelastungen durch den Strassen- und Bahnverkehr ist noch zu verdeutlichen. Dies kann in der Form des vorgesehenen Informationssystems erfolgen.

Der kantonale Richtplan weist noch keine Landschaftsschutzgebiete aus. Der Kanton beabsichtigt diese Gebiete nach Abschluss der laufenden Überprüfung der bestehenden kantonalen Inventare und unter Berücksichtigung der einschlägigen Bundesinventare in den Richtplan aufzunehmen. Bei anstehenden Interessensabwägungen und Konfliktregelungen wird darauf zu achten sein, dass daraus keine Nachteile für die Schutzbelange entstehen.

Die im Richtplan vorgesehenen Ziele, vermehrt Prozesswärme zu nutzen und regional gebundene und erneuerbare Energieträger einzusetzen, überzeugen. Die planerische Grundausrichtung der Abfallentsorgung entspricht den Zielen und Vorgaben des Abfallleitbildes und der TVA.

4.4 VERKEHRSPOLITISCHE AUSRICHTUNG

Richtplan Kanton Zürich Prüfungsbericht	12.03.96	Gesamtbeurteilung	26
--	----------	-------------------	----

Im Zusammenhang mit der Prioritätensetzung bei der Bewältigung des Verkehrsaufkommens verweist der Richtplan auf ein noch zu überprüfendes Verkehrskonzept (Ziffer 4 Absatz 5 Buchstabe c dieses Berichtes). Damit Kohärenz zwischen erwünschter gesamträumlicher Entwicklung und dem Verkehrskonzept erreicht werden kann, muss der Richtplan diesem Verkehrskonzept als verpflichtender Rahmen vorangestellt werden. Eine Gesamtbeurteilung setzt zudem voraus, dass eine kantonsübergreifende Analyse die gegenseitigen Beziehungen und Beeinflussungen aller Verkehrsträger erfasst und die Vernetzungen mit den Nachbarkantonen berücksichtigt werden.

Nach der Erarbeitung des Verkehrskonzeptes sind die daraus abzuleitenden planerischen, baulichen und organisatorischen Massnahmen, mindestens soweit sie erhebliche räumliche Auswirkungen haben, in den Richtplan aufzunehmen. Dies gilt insbesondere für diejenigen Massnahmen zum öffentlichen Verkehr, die gleichzeitig den regionalen Verkehr wie auch den Fernverkehr betreffen.

Richtplan Kanton Zürich Prüfungsbericht	12.03.96		27
--	----------	--	----

4.5 SACHGERECHTE BERÜCKSICHTIGUNG VON BUNDESAUFGABEN

Die Bemerkungen der Bundesstellen wurden in den Ausführungen zu den Sachbereichen behandelt. Die nachstehende Liste gibt eine Übersicht über diejenigen Feststellungen, die in den Bundesratsbeschluss einfließen sollen. Der Zifferhinweis der 3. Spalte verweist auf den vorstehenden Prüfungsbericht.

a) Genehmigungsvorbehalte

BRP	Die Streusiedlungsperimeter im Zimmerberg und in den ausserhalb der Entwicklungsregion „Pro Zürcher Berggebiet“ liegenden Gemeinden im Zürcher Oberland werden von der Genehmigung ausgenommen.	3.24
BRP	Planerische Durchstossungen von Landwirtschaftsgebiet (Richtplanfestlegungen 2.2.2a / 3.2.3c; Einzonung und Umnutzung einzelner Fabriken und Gewerbekomplexe) müssen den Anforderungen von Art. 24 RPG genügen.	3.24
BUWAL	Kategorienwechsel des Materialabbauobjektes Nr. 35, Hüntwangen - Chüesetziwald (neu Zwischenergebnis)	3.35
ASB	Kategorienwechsel des Anschlusses Oberhauserriet (neu Zwischenergebnis)	3.42
ASB	Klärung des Richtplaneintrages „Anschluss zum Werkhof Wallisellen“	3.42
SBB	Redimensionierung des Aushubumschlagplatzes Zürich-Tiefenbrunnen	3.43
EMD	Abstimmung des Waffenplatzareals Kloten-Bülach mit dem Flughafengebiet in Kloten	3.61

b) Ergänzung in Bearbeitung befindlicher Grundlagen

BUWAL	Inventar der Landschaftsschutzgebiete: Konfliktbereinigung zwischen ausgewiesenen Richtplaninhalten und ergänzender Landschaftsschutzfestlegungen gemäss (ausstehendem) Inventar	3.34
diverse	Gesamtverkehrskonzept (inkl. vorsorglicher Beitrag gegen Lärm- und Luftbelastungen sowie Verknüpfung der Ausbaumassnahmen für den Regionalverkehr mit den erforderlichen Vorkehrungen für den Fernverkehr)	3.41-3.43 (3.23)

c) aus Feststellungen des Prüfungsberichts erforderlich werdende Grundlagen

BRP/EVE D	Klärung der Funktionen der Zentrumsgebiete im Grossraum Zürich (inkl. die Kantonsgrenze überschreitende räumliche Beziehungen)	3.21
--------------	--	------

Richtplan Kanton Zürich Prüfungsbericht	12.03.96		28
--	----------	--	----

BAK	Klärung des Verhältnisses der kantonalen Schutzfestlegungen zum ISOS	3.22
BWW	Gefahrenkataster und Gefahrenkarten: Vorgaben zu deren raumplanerischen Umsetzung (Richt- und Nutzungspläne)	3.36
BUWAL	Verknüpfung Richtplan - Gesamtverkehrskonzept - Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (Verlagerung des Ziel-Quellverkehrs sowie der Güterzulieferung zum Flughafen auf öffentliche Verkehrsmittel, Lärmschutz, Kleinaviatik)	3.44
BEW	Angaben über Produktions- und Transportanlagen der Energieversorgung	3.51
BUWAL	Nutzungskonflikte mit den Gewässerschutzbereichen und Grundwasserschutzzonen	3.52

d) Abstimmung zukünftiger Planungen

ASB EVED	Abstimmung schweizerischer und deutscher Hochleistungsstrassen im Grenzraum(A81 / N4; A98)	3.42
EVED	Anbindung der Ostschweiz an den internationalen Schienenfernverkehr / Beachtung alternativer Linienführungen im Raum Brüttener Tunnel und Winterthur	3.43

4.6 SACHGERECHTE BERÜCKSICHTIGUNG VON AUFGABEN DER NACHBARKANTONE

Die Stellungnahmen der Kantone wurden in den Ausführungen zu den einzelnen Sachbereichen behandelt. Die Zusammenarbeit über die Kantonsgrenzen erfordert verschiedene Ergänzungen und weitere Abstimmungen. Die nachstehende Liste gibt eine Übersicht über diejenigen Feststellungen, die in den Bundesratsbeschluss einfließen sollen.

AG	grenzüberschreitende Abstimmung im Raum Limmattal - Mutschellen (Raum- und Zentrenstruktur, Verkehrsverbindungen, Siedlungstrenngürtel); Vorbehalt von Bereinigungsverfahren.	3.21
	Schutzvorkehren für Ortsbild Kaiserstuhl	3.22
ZG	Streichung der Gebiete mit traditioneller Streubauweise in der Region Zimmerberg	3.24
	Abstimmung zwischen Erholungsnutzungen (im Kt. ZH) und dem Landschafts- und Naturschutz (im Kt. ZG) entlang der Sihl	3.32
	Raumsicherung für das Portal eines Hirzeltunnels (Umfahrung Sihlbrugg) im Schifflirank und im Bereich Sihlhalden	3.42
SH	Abstimmung zukünftiger Verkehrsplanungen im Grenzraum	3.42

Richtplan Kanton Zürich Prüfungsbericht	12.03.96		29
--	----------	--	----

Der Kanton soll eingeladen werden, die Ergänzungen des Richtplans und der Nachweis der Abstimmung mit den Nachbarkantonen innert 4 Jahren, d.h. bis spätestens zum 31. März 2000 zu unterbreiten sowie bis zu diesem Termin im Sinne der periodischen Orientierung nach Art. 9 Abs. 1 RPV Bericht über den Stand der weiteren Planung und der Zusammenarbeit mit Bund und Nachbarkantonen zu erstatten.

Abschliessend ist festzustellen, dass der kantonale Richtplan den Bund und die Nachbarkantone hinsichtlich der räumlichen Abstimmung bindet. Alle in der übrigen Bundesgesetzgebung vorgesehenen Verfahren wie Konzessions- und Bewilligungsverfahren oder Entscheidungsverfahren über Bundesbeiträge bleiben vorbehalten.

Das Bundesamt für Raumplanung, das mit den Behörden des Kantons Zürich auf eine gute Zusammenarbeit während des Prüfungsverfahrens zurückblicken darf, sowie die weiteren am Prüfungsverfahren beteiligten Planungsstellen sind gerne bereit, die in diesem Prüfungsbericht gemachten Aussagen zusätzlich zu erläutern. Sie helfen gerne mit, geeignete Lösungen zu finden.

Bern, 12. März 1996

Bundesamt für Raumplanung

Der Direktor

Prof. Dr. H. Flückiger